

Ganz ohne "K l e i n g e d r u c k t e s" geht es auch bei uns nicht.

Die Mietbedingungen des "Feriendorf Sonnenberg" lauten:

1. Mit Ihrer schriftlichen und / oder telefonischen Reiseanmeldung bieten sie der Feriendorfverwaltung den Abschluss eines Mietvertrages an (Buchung). Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die Buchung von uns schriftlich bestätigt wird.
2. Der Feriengast verpflichtet sich mit dem Mietangebot zur Anerkennung dieser Mietbedingungen und der Hausordnung des Feriendorfes.
3. Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 25% des Mietpreises, mindestens jedoch € 100,00, an uns zu leisten. Der Rest ist zahlbar 1 Monat vor Mietbeginn. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, eine Nachfrist von 10 Tagen zu setzen und zu erklären, daß wir danach die Erfüllung des Vertrages ablehnen, um eine anderweitige Vermietung vorzunehmen, sobald wir die Erfüllung des Vertrages wegen des Verzuges schriftlich abgelehnt haben. Für die Ablehnung ist das Datum des Poststempels des Absendetages maßgebend. Insoweit wird für die Wirksamkeit der Ablehnungserklärung auf den Zugang verzichtet.
4. Das Mietverhältnis umfaßt die Nutzung des Ferienhauses nebst Einrichtung sowie die Nutzung des dazugehörigen Gartens und der Außenanlagen.
5. Die Wohneinheiten dürfen nur mit der im Prospekt angegeben Personenhöchstzahl belegt werden, wobei Kinder als volle Person zu zählen sind. Bei Überbelegung hat die Feriendorfverwaltung das Recht, überzählige Personen abzuweisen oder einen Aufpreis zu verlangen. Die Anpassung der Einrichtung oder Ausstattung an die veränderte Personenzahl erfolgt dabei nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung. Haustiere werden nur dann zugelassen, wenn diese im Mietangebot aufgeführt sind und wir nicht schriftlich widersprechen. Die Haltung der Tiere liegt beim Mieter.
6. Die angegebenen **M i e t p r e i s e** sind **W o c h e n p r e i s e** pro Wohneinheit. Im Mietpreis enthalten ist die Endreinigung sowie die Wasserpauschale. Die Mietzeit schließt die Nutzung am Anreisetag ab 16.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr ein. Die Nebenkosten wie Strom und Gas werden bei jeder Anreise / Abreise abgelesen und gesondert (bei Abreise) in Rechnung gestellt.
7. Der Mieter kann vom Mietvertrag schriftlich zurücktreten. Für diesen Fall hat die Feriendorfverwaltung Anspruch auf Entschädigung als Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen, Aufwendungen und den entgangenen Gewinn. Die Feriendorfverwaltung kann anstelle einer konkret berechneten Entschädigung nach ihrer Wahl auch eine pauschalierte Entschädigung (Rücktrittsgebühr) verlangen. Diese beträgt in Prozent vom Gesamtreisepreis je Wohneinheit: bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 10% - mindestens € 50,00, bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25% und ab dem 29. Tag vor Reisebeginn 80%, es sei denn, daß kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Reist der Mieter ohne vorherige schriftliche Kündigung nicht an, ist die gesamte Miete für die vereinbarte Mietzeit zu zahlen, soweit das Ferienhaus nicht anderweitig zum gleichen Preis zu vermitteln ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vermittlung schuldhaft unterlassen wird. Die Feriendorfverwaltung ist nicht verpflichtet, sich um eine anderweitige Vermietung des Mietobjektes zu bemühen, wenn und solange der Mieter nicht erklärt, daß er nicht anreist.
9. Bei Terminumbuchungen oder Ersatzvermietung werden den Mieter Buchungsgebühren in Höhe von € 30,00 zusätzlich zu Ziffer 7 und 8 berechnet.
10. Der Mieter hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, daß auch seine Mitreisenden, Angehörigen und Gäste die Mietbedingungen einhalten. Er verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden - auch unverschuldete - unverzüglich der Verwaltung des Feriendorfes anzuzeigen. Der Mieter haftet auch für Beschädigungen.
11. Die Feriendorfverwaltung haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die Richtigkeit der Beschreibung der angebotenen Leistungen in ihren Prospekten, nicht jedoch für die Angaben in Prospekten, auf deren Entstehung sie keinen Einfluß hat. Die Feriendorfverwaltung haftet für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Vertragsleistungen bei nachgewiesenem Verschulden. Soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung der Höhe nach auf den dreifachen Mietpreis beschränkt. Die Feriendorfverwaltung haftet nicht für etwaige Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen sowie bei der Durchführung von Sport -u. Freizeitaktivitäten, die anlässlich der Nutzung der Feriendorfanlage entstehen.
12. Etwaige Ansprüche gegen die Feriendorfverwaltung sind binnen eines Monats nach Beendigung des Mietvertrages schriftlich gegenüber der Feriendorfverwaltung geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mietvertrages.
13. Erfüllungsort ist der Sitz der Feriendorfverwaltung
14. Sofern eine Bestimmung unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.
15. Ergänzungen und Änderungen der Mietbedingungen bedürften der Schriftform.